



# Amtsblatt für Brandenburg

**30. Jahrgang**

**Potsdam, den 14. August 2019**

**Nummer 32**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (Richtlinie Gewässerentwicklung/Landschaftswasserhaushalt - RL GewEntw/LWH) .....	795
<b>Ministerium für Wirtschaft und Energie</b>	
Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Fortschreibung der Strategischen Umweltprüfung des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 .....	799
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Änderung eines Industriekraftwerkes am Standort 15890 Eisenhüttenstadt .....	800
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15236 Jacobsdorf .....	801
Errichtung und Betrieb von zwölf Windkraftanlagen in 15848 Friedland .....	802
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16928 Groß Pankow OT Reckenthin .....	803
Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in 16928 Groß Pankow .....	803
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „380-kV-Leitung Preilack - Streumen, Erhöhung Verkehrssicherheit Austausch 20 Maste“ .....	805
<b>Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: Ausbau der B 87 ABS 225 Bereich Duben, Schaffung von Überholabschnitten .....	805

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	806
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	806
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg</b>	
Vierte Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg .....	807
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	812
Nachlasssachen .....	813
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	813
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	814

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
des Landes Brandenburg  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der naturnahen Entwicklung  
von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen  
zur Stärkung der Regulationsfähigkeit  
des Landschaftswasserhaushaltes  
(Richtlinie Gewässerentwicklung/  
Landschaftswasserhaushalt - RL GewEntw/LWH)**

Vom 9. Juli 2019

### 1 Rechtsgrundlage, Zwecksetzung

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie auf der Grundlage

- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und
- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sowie des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 (EPLR, Maßnahme-nummer 7.2) in der jeweils geltenden Fassung oder
- des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Zuwendungen zur Förderung von nachhaltigen Maßnahmen zur Entwicklung von Gewässern und der Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes.

Mit dieser Förderung wird eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Verbesserung der Gewässerqualität und der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und für die Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und EG-Hochwasserrisikomanagement-Richt-

linie verfolgt. Die Finanzierung dient der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Die mit ELER/Land-Mitteln geförderten Vorhaben nach Nummer 2.1 und damit in Verbindung stehende Vorhaben nach Nummer 2.2 von gemeinnützigen Körperschaften des privaten Rechts werden als beihilfefreie Maßnahmen zur Rechtssicherheit bei der Europäischen Kommission angemeldet.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit zur Beantragung des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung mit der Antragstellung. Die Antragstellenden dürfen mit der Durchführung des beantragten Vorhabens beginnen, sobald ihnen die Genehmigung des Antrages auf vorzeitigen Vorhabenbeginn von der Bewilligungsbehörde vorliegt. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Vorhabenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zugerechneten Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und bauvorbereitende Maßnahmen (zum Beispiel Abbruch- und Planierarbeiten) nicht als Beginn des Vorhabens.

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 2.2 bis 2.4,

unter anderem Machbarkeitsstudien, Untersuchungen, Konzepte, Dokumentationen und Planungen nach Leistungsphasen 1 bis 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

2.2 Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen und chemischen Zustand beziehungsweise das Potenzial der oberirdischen Gewässer zu verbessern durch:

- a) Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen durch Einrichtung und Gestaltung von Gewässerrandstreifen einschließlich standortgerechter Pflanzungen
- b) Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen durch Gewässerentwicklungskorridore, Schaffung natur-

naher Gewässerstrukturen beziehungsweise Initiieren einer eigendynamischen Entwicklung, zum Beispiel durch

- Änderung der Gewässerdynamik oder der Gewässermorphologie
- Laufverlängerung begradigter Gewässer
- Beseitigung von Gewässerverbau
- Anbindung von Altarmen
- Revitalisierung von Auen

c) Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen durch Veränderung von Menge, Struktur und Zusammensetzung des Substrats im Fließgewässerbett und Gewässerboden

d) Verbesserung/Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Gewässer, insbesondere durch die Errichtung geeigneter Fischwanderhilfen, Rückbau oder bauliche Anpassung von Querbauwerken

e) Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustandes durch Minderung von Stoffeinträgen in die Gewässer aus diffusen oder punktuellen Quellen sowie die Reduzierung der Auswirkungen solcher Stoffeinträge, zum Beispiel

- durch Anlage von Retentionsbodenfiltern
- mit anlagenbezogenen Maßnahmen zur Erfüllung von Anforderungen zur Stoffreduzierung, die über Mindestanforderungen hinausgehen
- durch Sauerstoffanreicherung (Tiefenwasserbelüftung)
- chemische und physikalische Freiwasser- und Sedimentbehandlung (Phosphat-Fällung, Destratifikation, Tiefenwasserableitung)
- Sedimententnahme
- durch biologische Verfahren (Biomasseentnahme/Biomaniplulation).

### 2.3 Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft

a) Hydromorphologische Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die der Verbesserung des Wasserrückhalts im Gewässer dienen wie Anhebung der Gewässersohle, Reduzierung von Sohleintiefungen

b) Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die durch Schaffung und Wiederherstellung von Speicherfunktionen in der Landschaft, zum Beispiel Anbindung von Kleingewässern oder das Anlegen von Pufferräumen, der Verbesserung des Wasserrückhalts dienen

c) Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die durch Herstellung und Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten des Gebietsabflusses durch wasserwirtschaftliche Anlagen der Verbesserung des Wasserrückhalts dienen.

2.4 Maßnahmen zur Verbesserung des Abflussvermögens der Gewässer und der Verbesserung des Steuerungspotenzials für ein optimiertes Wassermanagement durch den Umbau oder Ersatzneubau von Wehren, Schöpfwerken und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Vermeidung und Verminderung künftiger Vernässungen durch extreme Niederschlagsereignisse.

Mit der Antragstellung entscheidet der Zuwendungsempfänger über die beabsichtigte Förderung mit ELER/Land-Mitteln oder mit GAK/Land-Mitteln. Dabei sind die jeweils geltenden Vorschriften gemäß Nummer 1 im Weiteren zu beachten. Planung und Umsetzung eines Vorhabens können bei getrennter Beantragung entweder mit ELER/Land-Mitteln oder mit GAK/Land-Mitteln gefördert werden (beachte die gesonderten Antragsformulare).

Ausgenommen hiervon sind Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchstabe e (Gewässerentwicklung) sowie Nummer 2.4 (Landschaftswasserhaushalt). Diese werden ausschließlich mit ELER/Land-Mitteln gefördert. Vorhaben nach Nummer 2.1 im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchstabe e oder Nummer 2.4 werden ebenfalls ausschließlich mit ELER/Land-Mitteln gefördert.

Nach Nummer 2.1 können Planungskosten der Leistungsphasen 3 und 4 nach HOAI ausschließlich mit GAK/Land-Mitteln separat gefördert werden.

### 3 Zuwendungsempfänger

Gewässerunterhaltungsverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des Landes.

Darüber hinaus für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Vorhaben nach Nummer 2.1 und damit in Verbindung stehenden Vorhaben nach Nummer 2.2 auch nach § 52 der Abgabenordnung (AO) gemeinnützige Körperschaften des privaten Rechts, zum Beispiel Naturschutzverbände und Vereine.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Vorhaben müssen mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie und mit der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie vereinbar sein.

4.2 Zu dem Vorhaben müssen bei Antragstellung die Vorprüfungen gemäß Nummer 7.1 abgeschlossen sein.

4.3 Für alle Vorhaben gilt die im EPLR für Brandenburg definierte Fördergebietskulisse „Ländlicher Raum“.

Sofern Vorhaben nach Nummer 2.2 und damit in Verbindung stehende Vorhaben nach Nummer 2.1 (Gewässerentwicklung) mit ELER/Land-Mitteln gefördert werden, gilt dem EPLR für Brandenburg entsprechend die definierte Fördergebietskulisse: „Gebiete mit spezifischen Natur- und Gewässerschutzziele im ländlichen Raum Brandenburg“.

#### 4.4 Für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Vorhaben gilt ferner:

Die Vorhaben müssen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 29, 30, 47 WHG sowie § 24 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) dienen und zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach Artikel 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie beitragen.

Die Vorhaben müssen auf der Grundlage oder im Einklang mit Konzeptionen des Wasserwirtschaftsamtes stehen.

Anträge, die im Projektauswahlverfahren die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind von einer ELER-Förderung ausgeschlossen (siehe Nummer 7.3 Buchstabe b).

Im Zuge der Antragstellung von Vorhaben nach Nummer 2.1 (für Vorhaben der HOAI Leistungsphasen 3 und 4) sowie Nummern 2.2 bis 2.4 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die bestandskräftige behördliche Zulassung beziehungsweise eine Inaussichtstellung der Zulassung (bei vorliegendem Zulassungsantrag) durch die Behörde;
- der Nachweis eines Nutzungsrechts zugunsten des Vorhabenträgers oder die Zustimmung des Grundstückseigentümers. Für Anlagen, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, ist nachzuweisen, dass das zweckbestimmte Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 6.3 vertraglich gesichert oder der Zuwendungsempfänger gesetzlich zum Betrieb der Anlage verpflichtet ist.

#### 4.5 Für Planungskosten der HOAI-Leistungsphasen 3 und 4 bei mit GAK/Land-Mitteln geförderten Vorhaben nach Nummer 2.1 gilt darüber hinaus:

Das Erreichen der erforderlichen behördlichen Zulassung muss spätestens zum Zeitpunkt des Verwendungsnachweises erfüllt sein und durch Vorlage nachgewiesen werden.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

#### 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

#### 5.2 Finanzierungsart:

für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Maßnahmen: Vollfinanzierung

für mit GAK/Land-Mitteln geförderte Vorhaben: Anteilfinanzierung

#### 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

#### 5.4 Bemessungsgrundlage

- a) Es gilt eine Bagatellgrenze in Höhe von 2 500 Euro.

- b) Bei den mit ELER/Land-Mitteln geförderten Vorhaben beträgt die Höhe der Förderung bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten.

Die Förderung ist je Vorhaben auf 8 Millionen Euro der förderfähigen Gesamtkosten begrenzt.

Für die Vorhaben sind Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren förderfähig.

- c) Bei mit GAK/Land-Mitteln geförderten Vorhaben beträgt die Förderung bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten.

Der Eigenanteil kann durch auf diesen Zweck gerichtete finanzielle Leistungen Dritter erbracht werden.

- d) Förderfähig sind alle Kosten zur Umsetzung eines Vorhabens im Sinne dieser Richtlinie, dazu zählen unter anderem:

- Kosten für gutachterliche und beratende Leistungen;
- allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- Investitionen für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabenumsetzung;
- notwendiger Grunderwerb bis maximal 10 Prozent der zuschussfähigen Gesamtausgaben. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 Prozent. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung nach Maßgabe fachlicher Prioritäten zur Zielerreichung der EG-Wasserrahmenrichtlinie für Gewässerentwicklungskorridore, die Wiederanbindung von Auen, Altarmanschlüssen und Pufferzonen gegenüber Stoffeinträgen in Gewässern, für die keine anderweitige Option zur Flächensicherung in Betracht kommt;
- unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers bei mit GAK/Land-Mitteln geförderten Vorhaben.

- e) Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden;
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen;
- gewässerkundliche Daueraufgaben;
- institutionelle Förderungen;
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;

- Gerichts- und Anwaltskosten bei Klagen des Antragstellers gegen das Land Brandenburg.

5.5 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.6 Bis zur Bestätigung durch die EU-Kommission, dass es sich um eine beihilfefreie Maßnahme handelt, erfolgt für die gemeinnützigen Körperschaften des privaten Rechts die Unterstützung der Maßnahmen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 („De-minimis“-Beihilfen) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200 000 Euro innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren je Zuwendungsempfänger nicht übersteigen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

6.2 Eine Weitergabe der Zuwendung ist nicht zulässig.

6.3 Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger;
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger

veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

6.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des ELER beziehungsweise des GAK-Rahmenplans zu beachten (siehe unter [www.eler.brandenburg.de](http://www.eler.brandenburg.de)).

6.5 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

6.6 Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften die einschlägigen

Festlegungen gemäß § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds [EFRE, ELER, EMFF und ESF] finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 [ANBest-EU], Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P] und Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden [GV] - [ANBest-G]) gelten. Diese sind als Anlage Bestandteil des Bescheides.

## 7 Verfahren

### 7.1 Fachliche Vorprüfungen

Alle Projekte müssen ein zweistufiges fachliches Verfahren vor Antragstellung durchlaufen haben. Auf eine vorab einzureichende Projektidee ist ein Votum durch die Regionale Arbeitsgruppe unter Leitung des Wasserwirtschaftsamtes zu erstellen. In Vorbereitung der Antragstellung sind bei positivem Votum die Antragsunterlagen zur fachlichen Stellungnahme beim Wasserwirtschaftsamt einzureichen. Mit Vorlage der fachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird der Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt. Die fachliche Stellungnahme kann auch durch das Wasserwirtschaftsamt bis spätestens vier Wochen nach dem Termin zur Antragseinreichung bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) nachgereicht werden. Dabei darf die Stellungnahme nicht älter als zwei Monate sein (Posteingangsdatum bei der Bewilligungsbehörde). Sie ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die der fachlichen Stellungnahme zugrunde liegenden Projektinhalte müssen mit dem Projektantrag übereinstimmen.

### 7.2 Antragsverfahren

Der Antrag ist vollständig und formgebunden in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Antragstermin wird auf der Internetseite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) veröffentlicht.

### 7.3 Bewilligungsverfahren

#### a) Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

#### b) Projektauswahl/Vorhabenauswahl

Für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Vorhaben werden auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben (Projektauswahlkriterien) in Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Maßnahmen gesetzt. Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien und Antragsfristen, die auf der Internetseite des MLUL <http://www.mlul.brandenburg.de> beziehungsweise auf der Internetseite <http://www.eler.brandenburg.de> veröffentlicht sind.

Die Auswahl von Vorhaben, die mit GAK/Land-Mitteln gefördert werden, erfolgt bei Mittelknappheit entsprechend den Kriterien, welche im Projektauswahlverfahren der mit ELER/Land-Mitteln geförderten Vorhaben Anwendung finden.

#### 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungsanträge sind schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Vorhaben gilt:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Dem Antrag sind Originalbelege (Rechnungen) und Ausgabebelege sowie eine Angabe zu vorhabenbezogenen Einnahmen beizufügen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

Für mit GAK/Land-Mitteln geförderte Vorhaben gilt:

Die Auszahlung der Fördermittel kann auch im Wege einer Vorschusszahlung erfolgen. Dabei darf die Anforderung der Zuwendung nicht eher erfolgen, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen. Die Abrechnung der Vorschusszahlung erfolgt jährlich. Die Abrechnung der Gesamtkosten erfolgt nach Beendigung durch den Verwendungsnachweis (siehe Nummer 7.5).

#### 7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist zur Prüfung gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

#### 7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten bei mit ELER/Land-Mitteln geförderten Vorhaben vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 bis 2020, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten des Zuwendungsempfängers werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

#### 7.7 Kürzungen und Verwaltungsanktionen

Bei Verstößen werden Kürzungen oder Verwaltungsanktionen nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und Nr. 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen, soweit mit ELER-Mitteln finanzierte Vorhaben betroffen sind.

### 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie Gewässerentwicklung/Landschaftswasserhaushalt vom 19. Februar 2019 (ABl. S. 275) außer Kraft.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Fortschreibung der Strategischen Umweltprüfung des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie  
des Landes Brandenburg  
Vom 24. Juli 2019

Das Ministerium für Wirtschaft und Energie überarbeitet zurzeit das Operationelle Programm für die Umsetzung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Land Brandenburg von 2014 bis 2020.

Für die überarbeiteten Abschnitte dieses Programms wird gemäß Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie § 35 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 2.7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 729), eine Fortschreibung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Im Rahmen dieser Umweltprüfung wird gegenwärtig der Umweltbericht nach § 40 UVP erstellt. Im Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Programmänderung beschrieben und bewertet.

§ 42 UVP schreibt vor, dass die Öffentlichkeit im Rahmen einer Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung hinsichtlich der Umweltwirkungen des Operationellen Programms für den EFRE haben soll. Dazu hat die EFRE-Verwaltungsbehörde eine öffentliche Auslage des Entwurfs des OP EFRE sowie des Umwelt-

berichts vorgesehen. Um eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sicherzustellen, werden die Dokumente ebenfalls über eine Internetseite verfügbar gemacht.

Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit die Dokumente vom

#### 19. August 2019 bis 19. September 2019

im Haus 3 des Ministeriums für Wirtschaft und Energie, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam während der Zeiten von montags bis donnerstags zwischen 9 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12 Uhr und 15 Uhr, freitags zwischen 9 Uhr und 11.30 Uhr einzusehen.

Zusätzlich können die Dokumente im Internet unter der Adresse

<http://www.efre.brandenburg.de> unter der Rubrik *Förderperiode 2014-2020\wichtige Dokumente 2014 bis 2020*

abgerufen werden.

Stellungnahmen können bis zum 19. Oktober 2019 an das Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg, Referat 11, Heinrich-Mann Allee 107, 14473 Potsdam oder per E-Mail an [efreinfo@mwe.brandenburg.de](mailto:efreinfo@mwe.brandenburg.de) gerichtet werden.

Nach Annahme des Programms werden der Öffentlichkeit das angenommene Programm, eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in das Programm einbezogen wurden, und die Maßnahmen, die zur Überwachung beschlossen wurden, zugänglich gemacht.

## Änderung eines Industriekraftwerkes am Standort 15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 13. August 2019

Die Vulkan Energiewirtschaft Oderbrücke GmbH, Jugendstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung des Industriekraftwerkes auf dem Grundstück 15890 Eisenhüttenstadt, Jugendstraße 1, **Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 6, Flurstück 700** (Az.: G02019).

Das beantragte Vorhaben umfasst die Ausrüstung einer bestehenden Gasturbinenanlage mit einem neuen Abhitzedampferzeuger und mit zwei neuen Entnahme-Kondensationsturbinen um die Effizienz und den Anteil der energetischen Verwertung von Hüttengasen erhöhen zu können.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung der Nummer 1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), deren Genehmigungsvoraussetzungen in einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu prüfen sind, sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.1.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll im III. Quartal des Jahres 2022 erfolgen.

### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat **vom 21. August 2019 bis einschließlich 20. September 2019**

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112, 15236 Frankfurt (Oder) (Tel. 0335 560-3182) und
- in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel. 03364 566-277)

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Lärmemissionen, Luftschadstoffen wie zum Beispiel Staub und Staubinhaltsstoffe, Auswirkungen auf Biotope, Lebensraumtypen, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch



im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist **vom 21. August 2019 bis einschließlich 21. Oktober 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID G02019** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: [T13@lfu.brandenburg.de](mailto:T13@lfu.brandenburg.de) und bei der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 in 15890 Eisenhüttenstadt erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist für den **7. November 2019 ab 10 Uhr im Werkzentrum der ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH, Beratungsraum im Erdgeschoss, Werkstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt** vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15236 Jacobsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 13. August 2019

Die Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15236 Jacobsdorf, Gemarkung Pillgram, Flur 1, Flurstücke 305/306, 523/525 sowie Flur 3, Flurstück 109 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az. G02219)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Errichtung und Betrieb  
von zwölf Windkraftanlagen in 15848 Friedland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 13. August 2019

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass das Genehmigungsverfahren der Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 a in 14469 Potsdam zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken 15848 Friedland, in der Gemarkung Günthersdorf, Flur 1, Flurstücke 75, 85, 91, 103 und 105 sowie Flur 3, Flurstücke 24, 28, 35, 37 und 45 zwölf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G04315; Bekanntmachung der Entscheidung vom 20. Dezember 2017 am 7. März 2018), im Rahmen des Widerspruchsverfahrens fortgeführt wird und dass modifizierte Antragsunterlagen zur Verfügung stehen.

**Information der Öffentlichkeit über Umweltinformationen**

Der Genehmigungsverfahrensstelle liegen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Schattenwurfgutachten, eine Schallimmissionsprognose, ein Fledermausgutachten, ein Avifaunagutachten, Bauzeichnungen, ein Lageplan Löschwasserteinerne sowie ein Datenblatt Luftfahrthindernis in aktueller Ausführung vor.

Der Antragsgegenstand wurde von zuvor 15 beantragten Windkraftanlagen auf derzeit zwölf beantragte Windkraftanlagen reduziert. Mit dem modifizierten Antrag sind keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen für Dritte zu besorgen.

**Eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen ist daher nicht erforderlich.**

Die Öffentlichkeit wird daher nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) darüber informiert, dass für die Entscheidung über die beantragte Genehmigung mit den modifizierten Antragsunterlagen weitere Umweltinformationen zur Verfügung stehen.

Die Antragsunterlagen können gemäß BbgUIG im Zeitraum **vom 15. August 2019 bis einschließlich 28. August 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Friedland, Lindenstraße 13, 15848 Friedland, 1. OG Raum 23, Saal, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Außerdem stehen die oben genannten Dokumente auf der vom Landesamt für Umwelt betriebenen Internetseite

<https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>

zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Information der Öffentlichkeit nach BbgUIG keine erneute Auslegung der Antragsunterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz darstellt; **sie eröffnet keine neue Einwendungsfrist.** Mit Ablauf der Einwendungsfrist bis einschließlich 17. Dezember 2015 sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**Rechtsgrundlagen**

Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 19)

Umweltinformationsgesetz (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013

(BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
von drei Windkraftanlagen  
in 16928 Groß Pankow OT Reckenthin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 13. August 2019

Die Firma Voss Energy GmbH, Strandstraße 95 in 18055 Rostock beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Reckenthin, Flur 2, Flurstücke 3 und 4, 6, 9 drei Windkraftanlagen vom Typ Nordex N 149 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Errichtung und Betrieb  
von vier Windenergieanlagen in 16928 Groß Pankow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 13. August 2019

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co.KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Guhlsdorf, Flur 2, Flurstücke 40, 73, 74 und 79 vier Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex 149 4,5 MW mit einer Nabenhöhe von 125 Metern zuzüglich einer Fundamenterrhöhung von bis zu 0,4 Metern und einer Gesamthöhe von 200 Metern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 3. Quartal 2020 vorgesehen.

## Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 21. August 2019 bis einschließlich 20. September 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), Steindamm 21, Bauamt, Raum 12, 16928 Groß Pankow (Prignitz) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

## Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 21. August 2019 bis einschließlich 21. Oktober 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID 058.00.00/18** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), Steindamm 21, 16928 Groß Pankow (Prignitz) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

## Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 10. Dezember 2019 um 10 Uhr im Veranstaltungssaal Zur Alten Mälzerei, Meyenburger Tor 6, 16928 Pritzwalk**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

## Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „380-kV-Leitung  
Preilack - Streumen, Erhöhung Verkehrssicherheit  
Austausch 20 Maste“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 25. Juli 2019

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant zur Erhöhung der Verkehrssicherheit 20 Maste auf der oben aufgeführten 380-kV-Leitung standortgleich zu ersetzen. Es handelt sich im Landkreis Spree-Neiße um die Maste Nr. 11, 12, 56, 57, 61, 68, 69; im Landkreis Oberspreewald-Lausitz um den Mast Nr. 101 und im Landkreis Elbe-Elster um die Maste Nr. 162, 163, 168, 169, 178, 179, 198, 199, 204, 241, 242, 243. Die Beseilung der Leitung und die Breite des Schutzstreifens bleiben unverändert. Die Angaben in der Antragsunterlage entsprechen den Kriterien der Anlage 2 UVPG.

Auf Antrag der 50Hertz vom 22. Februar 2019 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 9 Absatz 2, § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um punktuelle standortgleiche Maßnahmen.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Es ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.
- Eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der vom Vorhaben betroffenen NATURA-2000-Gebiete FFH-Gebiet „Kleine Elster und Niederungsbereiche“ (DE 4347-302) sowie SPA-Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (DE 4151-421) kann ausgeschlossen werden.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94),

zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

**Feststellung des Unterbleibens einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:  
Ausbau der B 87 ABS 225 Bereich Duben,  
Schaffung von Überholabschnitten**

Bekanntmachung  
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,  
Planfeststellungsbehörde  
Vom 29. Juli 2019

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg beantragte mit Schreiben vom 2. Februar 2015 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Ausbau der B 87 ABS 225 Bereich Duben, Schaffung von Überholabschnitten“.

Gemäß § 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), gilt für die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung beziehungsweise des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben die zum Zeitpunkt der Antragstellung vor dem 16. Mai 2017 geltende Fassung des UVPG. Demnach ist gemäß §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage I zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Der Ausbau der B 87 erfolgt ab der Ortsumgehung Luckau bis zum Ortseingang Duben auf einer Länge von 4 510 Metern. Diese Baumaßnahme ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Von diesem Vorhaben sind jedoch insbesondere keine Gebiete betroffen, die durch die Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG unter Schutz stehen oder nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt sind. Es sind auch keine Wasserschutzgebiete betroffen. Im Ergebnis der Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass die Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2109 oder per E-Mail an [LBV-PlaFe-Strasse-Schiene@LBV.Brandenburg.de](mailto:LBV-PlaFe-Strasse-Schiene@LBV.Brandenburg.de) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Neustadt  
Vom 30. Juli 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemarkung Babitz, Flur 8, Flurstück 2 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,64 ha (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 8. April 2019, Az.: LFB 03.01.-7020-6/05/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Laubholzflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Laubholzbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen.

Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033970 13501 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57 in 16845 Neustadt (Dosse) eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Neustadt  
Vom 30. Juli 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemarkung Babitz, Flur 3, Flurstück 39 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,35 ha (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 8. April 2019, Az.: LFB 03.01.-7020-6/06/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Laubholzflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Laubholzbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen.

Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033970 13501 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57 in 16845 Neustadt (Dosse) eingesehen werden.

## Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg

### Vierte Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg

Vom 18. Juni 2019

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg hat am 18. Juni 2019 folgende Vierte Änderung der Satzung vom 20.03.2015 (in Kraft seit 08.10.2014) beschlossen:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält nach den Worten „Folgende Anlagen sind Bestandteil der Satzung:“ folgende Fassung:

„Wahlordnung

Leistungstabelle Nummer 1 ab 1.7.2019

Leistungstabelle Nummer 1a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Leistungstabelle Nummer 1b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Leistungstabelle Nummer 2 ab 1.7.2019

Leistungstabelle Nummer 2a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Leistungstabelle Nummer 2b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Leistungstabelle Nummer 3 ab 1.7.2019

Leistungstabelle Nummer 3a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Leistungstabelle Nummer 3b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Leistungstabelle Nummer 4 ab 1.7.2019

Leistungstabelle Nummer 4a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Leistungstabelle Nummer 4b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Leistungstabelle Nummer 5 ab 1.7.2019

Leistungstabelle Nummer 5a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Leistungstabelle Nummer 5b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Leistungstabelle Nummer 6“.

2. In § 7 Absatz 8 wird die Zahl 11 durch die Zahl 12 ersetzt.

3.

3.1 § 15 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

3.2 § 15 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Mitgliedschaften, die bis zum 31. Dezember 2011 begonnen haben, wird die Altersrente frühestens vom vollendeten 60. Lebensjahr an gewährt, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“

4.

4.1 § 16 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Altersrente ist von der Dauer der Beitragszahlung sowie dem Lebensalter des Mitglieds zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung abhängig und wird nach den Leistungstabellen Nummer 1, 1a und 1b errechnet.“

4.2 § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zum 30. Juni 2019 werden die bis dahin erworbenen Anwartschaften wie folgt umgerechnet bzw. abgesenkt:

a) Für Mitgliedschaften, die bis zum 31. Dezember 2011 begonnen haben, wird die bis zum 30. Juni 2019 auf Basis der Leistungstabelle Nr. 1b ermittelte Anwartschaft mit Vollendung des 65. Lebensjahres zunächst unter Anwendung der Leistungstabelle Nummer 2a in eine Anwartschaft mit Vollendung des 67. Lebensjahres nominal so angehoben, dass sich bei Inanspruchnahme mit

Vollendung des 65. Lebensjahres die ursprüngliche Anwartschaft ergeben würde. Liegt der 30. Juni 2019 nach der Vollendung des 65. Lebensjahres, so ist die unter Anwendung der Leistungstabelle Nummer 5b bereits aufgeschobene Anwartschaft auf eine sofort beginnende Rente entsprechend unter Anwendung der Leistungstabelle Nummer 2a in eine Anwartschaft mit Vollendung des 67. Lebensjahres nominal anzuheben. Liegt der 30. Juni 2019 nach der Vollendung des 67. Lebensjahres, so entfällt die Umrechnung.

- b) Für Mitgliedschaften, die nach dem 31. Dezember 2011 begonnen haben, entfällt eine entsprechende Umrechnung.
- c) Die Anwartschaften nach Buchstaben a) oder b) werden anschließend unter Anwendung der Leistungstabelle Nummer 6 (Spalte „M“) abgesenkt.
- d) Die Umrechnung bzw. Absenkung gemäß Buchstaben a) bis c) entfällt für Leistungsfälle mit Rentenbeginn bis einschließlich 1. Oktober 2019, soweit in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis 1. Oktober 2019 die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente erstmalig erfüllt werden. Für diese Fälle findet die Satzung in der bis zum 30. Juni 2019 gültigen Fassung Anwendung.“

#### 4.3 § 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente nach § 15 Absatz 2 vermindert sich der Betrag der lebenslänglich zahlbaren Altersrente um einen versicherungsmathematischen Abschlag nach Maßgabe der Leistungstabelle Nummer 2. Entfällt die Umrechnung bzw. Absenkung gemäß Absatz 2 Buchstabe d), so finden entsprechend die Leistungstabellen 2a und 2b Anwendung.“

#### 4.4 An § 16 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Im Falle des Aufschubs der Rente gemäß § 15 Absatz 3 oder Absatz 4 sowie des Ruhens der Rente gemäß § 15 Absatz 6 erhöht sich die Rente nach Maßgabe der Leistungstabellen Nummer 5, 5a und 5b.“

#### 4.5 Die bisherigen § 16 Absatz 2 und Absatz 3 werden zu den Absätzen 5 und 6.

### 5.

#### 5.1 § 21 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Ausgleichswert nach Absatz 4 bzw. der Differenzbetrag nach Absatz 5 wird bezogen auf das Ende der Ehezeit in ein Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person zurückgerechnet:

- a) Ist die ausgleichsberechtigte Person Mitglied des Versorgungswerks, so wird für sie unter Anwendung der Leistungstabellen Nummer 3, 3a und 3b (Spalte „M“) der Ausgleichswert in ein Anrecht auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung umgerechnet.

- b) Erfüllt die ausgleichsberechtigte Person die Voraussetzungen des Buchstabens a nicht, so wird für sie unter Anwendung der Leistungstabellen Nummer 3, 3a und 3b (Spalte „V“) der Ausgleichswert in ein Anrecht auf Altersruhegeld umgerechnet. In diesem Fall entsteht kein Anrecht auf Witwen- bzw. Witwerrente, jedoch für den Fall des Todes der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht auf Waisenrente für gemeinsame leibliche oder adoptierte Kinder der geschiedenen Ehegatten.

Beantragt die ausgleichsberechtigte Person schriftlich eine Vorverlegung des Beginns der Altersrente, vermindert sich die Rente entsprechend. Für die Kürzung bei Vorverlegung des Rentenbeginns finden in den Fällen des Buchstabens a die Leistungstabellen Nummer 2 und in denen des Buchstabens b die Leistungstabellen Nummer 4 Anwendung. Im Übrigen gelten § 16 Absatz 2 und 3 entsprechend, wobei anstelle der Spalte „M“ die Spalte „V“ der Leistungstabelle Nummer 6 tritt.“

#### 5.2 § 21 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Aufgrund der internen Teilung kürzt sich bezogen auf das Ende der Ehezeit das Anrecht des ausgleichspflichtigen Mitglieds beim Versorgungswerk um den Anwartschaftsbetrag, der sich für das Mitglied aus einer Umrechnung des Ausgleichswerts unter Anwendung der Leistungstabellen Nummer 3, 3a und 3b (Spalte „M“) ergibt.“

#### 6. § 44 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung sowohl im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen als auch im Amtsblatt für Brandenburg rückwirkend zum 1. Juli 2019 in Kraft.“

#### 7. Die Anlagen Leistungstabellen werden wie folgt geändert:

- 7.1 Vor die Leistungstabelle Nummer 1a werden die Leistungstabelle Nummer 1, vor die Leistungstabelle Nummer 2a die Leistungstabelle 2, vor die Leistungstabelle Nummer 3a die Leistungstabelle 3, vor die Leistungstabelle Nummer 4a die Leistungstabelle 4 und vor die Leistungstabelle Nummer 5a die Leistungstabelle 5 eingefügt. Nach der Leistungstabelle Nummer 5b wird die Leistungstabelle 6 angefügt.

#### 7.2 An die Leistungstabelle Nummer 2a wird folgender Text angefügt:

„Die Leistungstabelle 2a dient auch der Umrechnung von Anwartschaften nach Leistungstabelle 1b auf Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres in Anwartschaften analog der Leistungstabelle 1a auf Altersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres zum 30.06.2019.

Hat das Mitglied zum 30.06.2019 insgesamt X Jahre und M Monate vollendet, so wird die sich nach Leistungstabelle 2a und ggfs. Leistungstabelle 5a bis zum 30.06.2019 erworbene Anwartschaft um



$$\frac{1}{1 - k_m} - 1$$

erhöht, wobei

$$m = \max \{0; \min \{24; 67 \cdot 12 - X \cdot 12 - M\}\}$$

die Aufschubzeit vom aktuellen Alter (frühestens aber vom Alter von 65 Jahren aus) bis zum Alter von 67 Jahren in Monaten beträgt.“

**Leistungstabelle Nummer 1 für Beitragszahlungen ab dem 01.07.2019**

R = Betrag der monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in € für eine im jeweiligen Alter geleistete Zahlung von € 1.000,- bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF in Höhe von 1,0000. Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in dem die Zahlung bis zum 10.1. des folgenden Jahres beim Versorgungswerk eingegangen ist, und dem Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmt.

Der Nachhaltigkeitsfaktor NF berücksichtigt die Entwicklung der Sterblichkeit. Er wird durch die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für Nordrhein-Westfalen und Brandenburg für jeweils eine Wahlperiode getrennt festgelegt.\* Die Höhe der vor Beginn einer Wahlperiode bereits erworbenen Anwartschaften bleibt von der Neufestlegung des Nachhaltigkeitsfaktors NF unberührt.

Alter	R	Alter	R
20	11,164	44	6,503
21	10,911	45	6,363
22	10,663	46	6,225
23	10,422	47	6,092
24	10,186	48	5,958
25	9,956	49	5,830
26	9,731	50	5,704
27	9,511	51	5,581
28	9,295	52	5,461
29	9,085	53	5,340
30	8,880	54	5,224
31	8,680	55	5,112
32	8,484	56	5,000
33	8,298	57	4,892
34	8,112	58	4,786
35	7,932	59	4,681
36	7,759	60	4,579
37	7,589	61	4,479
38	7,424	62	4,376
39	7,260	63	4,279
40	7,101	64	4,184
41	6,946	65	4,088
42	6,796	66	3,994
43	6,647	67	3,902

Für eine Zahlung vom Betrage B (verschieden von € 1.000,-) ergibt sich die monatliche Rentenanwartschaft R' aus der Formel

$$R' = \frac{B}{1000} \cdot R \cdot NF,$$

wobei R für das jeweilige Alter aus der vorstehenden Tabelle abzulesen ist.

\* Hinweis:

Der Wert der Nachhaltigkeitsfaktoren beträgt für die 15. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen 0,9874 und für die 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen 0,9818. Der Wert des Nachhaltigkeitsfaktors für die 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg beträgt 0,9780.

**Leistungstabelle Nummer 2 für Beginn der Altersrente nach dem 1.7.2019**

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt (§ 15 Absatz 2 der Satzung) ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,4 %	31	10,5 %	61	19,1 %
2	0,7 %	32	10,8 %	62	19,3 %
3	1,1 %	33	11,1 %	63	19,6 %
4	1,4 %	34	11,4 %	64	19,9 %
5	1,8 %	35	11,7 %	65	20,1 %
6	2,2 %	36	12,0 %	66	20,4 %
7	2,5 %	37	12,3 %	67	20,7 %
8	2,9 %	38	12,6 %	68	20,9 %
9	3,2 %	39	12,9 %	69	21,2 %
10	3,6 %	40	13,2 %	70	21,5 %
11	3,9 %	41	13,5 %	71	21,7 %
12	4,3 %	42	13,8 %	72	22,0 %
13	4,6 %	43	14,0 %	73	22,2 %
14	5,0 %	44	14,3 %	74	22,5 %
15	5,3 %	45	14,6 %	75	22,7 %
16	5,6 %	46	14,9 %	76	23,0 %
17	6,0 %	47	15,2 %	77	23,2 %
18	6,3 %	48	15,5 %	78	23,5 %
19	6,6 %	49	15,8 %	79	23,7 %
20	7,0 %	50	16,1 %	80	23,9 %
21	7,3 %	51	16,3 %	81	24,2 %
22	7,6 %	52	16,6 %	82	24,4 %
23	8,0 %	53	16,9 %	83	24,7 %
24	8,3 %	54	17,2 %	84	24,9 %
25	8,6 %	55	17,4 %		
26	8,9 %	56	17,7 %		
27	9,2 %	57	18,0 %		
28	9,5 %	58	18,3 %		

Monate	Kür- zung	Monate	Kür- zung	Monate	Kür- zung
29	9,8 %	59	18,5 %		
30	10,2%	60	18,8%		

Sofern der Rentenbeginn bis einschließlich 01.10.2019 eintritt, sind gemäß § 16 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 2 d) die Leistungstabellen 2a bzw. 2b maßgeblich.

### Leistungstabelle Nummer 3 für Zeiten nach dem 1.7.2019

Grundlage für die Umrechnung zwischen Kapitalwerten und Anrechten bildet die folgende Tabelle, die aus zwei Teilen besteht. Teil 1 der Tabelle gilt für Anwartschaften, Teil 2 für laufende oder sofort beginnende Altersrenten.

Liegt das Ehezeitende vor dem 01.10.2019, so ist für laufende Altersrenten Teil 2 der Leistungstabelle 3a bzw. 3b anzuwenden.

M = Kapitalwert (für Mitglieder) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter inkl. Hinterbliebenenanspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 67. Lebensjahres.

V = Kapitalwert (für Anwartschaften aus Versorgungsausgleich nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter ohne Witwen-/Witweranspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 67. Lebensjahres.

Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Ehezeitendes und dem Geburtsjahr des Mitglieds bzw. des Ausgleichberechtigten bestimmt.

#### Teil 1: Anwartschaften

X	M	V	X	M	V
20	87,78	77,44	44	150,70	129,13
21	89,82	79,13	45	154,02	131,92
22	91,91	80,84	46	157,43	134,76
23	94,03	82,62	47	160,87	137,64
24	96,21	84,40	48	164,48	140,64
25	98,43	86,24	49	168,10	143,67
26	100,71	88,11	50	171,81	146,77
27	103,04	90,02	51	175,60	150,01
28	105,43	91,96	52	179,45	153,27
29	107,87	93,95	53	183,52	156,65
30	110,36	95,97	54	187,60	160,08
31	112,90	98,04	55	191,71	163,61
32	115,51	100,15	56	196,00	167,24
33	118,10	102,30	57	200,33	170,94
34	120,81	104,50	58	204,76	174,78
35	123,55	106,73	59	209,36	178,73
36	126,30	109,01	60	214,02	182,80

X	M	V	X	M	V
37	129,13	111,34	61	218,80	186,95
38	132,00	113,70	62	223,95	191,29
39	134,99	116,14	63	229,03	195,80
40	138,01	118,64	64	234,23	200,41
41	141,09	121,18	65	239,73	205,28
42	144,20	123,77	66	245,37	210,35
43	147,43	126,44	67	251,15	215,57

#### Teil 2: Laufende bzw. sofort beginnende Renten

X	M	V	X	M	V
60	288,07		81	159,66	118,86
61	283,07		82	153,10	112,36
62	278,09		83	146,62	106,07
63	272,98		84	140,24	99,98
64	267,69		85	134,30	94,15
65	262,38		86	128,29	88,61
66	256,75		87	122,38	83,37
67	251,15	215,57	88	116,71	78,46
68	242,21	205,88	89	111,33	73,88
69	236,32	199,47	90	106,14	69,66
70	230,53	192,95	91	101,15	65,78
71	224,41	186,35	92	96,24	62,21
72	218,26	179,72	93	91,27	58,93
73	211,98	172,99	94	86,44	55,92
74	205,58	166,27	95	81,49	53,14
75	199,23	159,45	96	76,18	50,56
76	192,69	152,65	97	70,23	48,16
77	186,24	145,83	98	63,60	45,91
78	179,65	139,03	99	60,33	43,77
79	172,99	132,22	ab 100	57,15	41,71
80	166,33	125,50			

Für eine mtl. Anwartschaft  $R'$  abweichend von 1,- € und einem Nachhaltigkeitsfaktor NF abweichend von 1,0000 ergibt sich der Kapitalwert K bei einer Anwartschaft auf Altersrente

(i) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot M}{NF};$$

(ii) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot V}{NF}.$$

Umgekehrt ergibt sich die Höhe der Anwartschaft oder laufenden mtl. Rente  $R'$  aus einem Kapitalwert K bei einer Anwartschaft

(iii) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$R^c = \frac{K \cdot NF}{M};$$

(iv) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$R^c = \frac{K \cdot NF}{V}.$$

**Leistungstabelle Nummer 4 für Beginn der Altersrente nach dem 1.7.2019**

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt für Rentenansprüche aus interner Teilung nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b ergibt sich analog § 15 Absatz 2 nach Maßgabe der folgenden Tabelle anstelle der Leistungstabelle Nummer 2:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,4 %	31	12,0 %	61	21,7 %
2	0,8 %	32	12,4 %	62	22,0 %
3	1,3 %	33	12,7 %	63	22,3 %
4	1,7 %	34	13,1 %	64	22,5 %
5	2,1 %	35	13,4 %	65	22,8 %
6	2,5 %	36	13,8 %	66	23,1 %
7	2,9 %	37	14,1 %	67	23,4 %
8	3,3 %	38	14,5 %	68	23,7 %
9	3,8 %	39	14,8 %	69	24,0 %
10	4,2 %	40	15,1 %	70	24,2 %
11	4,6 %	41	15,4 %	71	24,5 %
12	5,0 %	42	15,8 %	72	24,8 %
13	5,4 %	43	16,1 %	73	25,1 %
14	5,8 %	44	16,4 %	74	25,3 %
15	6,1 %	45	16,7 %	75	25,6 %
16	6,5 %	46	17,1 %	76	25,9 %
17	6,9 %	47	17,4 %	77	26,1 %
18	7,3 %	48	17,7 %	78	26,4 %
19	7,6 %	49	18,0 %	79	26,7 %
20	8,0 %	50	18,3 %	80	26,9 %
21	8,4 %	51	18,6 %	81	27,2 %
22	8,8 %	52	18,9 %	82	27,5 %
23	9,1 %	53	19,2 %	83	27,7 %
24	9,5 %	54	19,6 %	84	28,0 %
25	9,9 %	55	19,9 %		
26	10,2 %	56	20,2 %		
27	10,6 %	57	20,5 %		
28	10,9 %	58	20,8 %		
29	11,3 %	59	21,1 %		
30	11,7 %	60	21,4 %		

Sofern der Rentenbeginn bis einschließlich 01.10.2019 eintritt, sind gemäß § 16 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 2 d) sowie § 21 Absatz 6 die Leistungstabellen 4a bzw. 4b maßgeblich.

**Leistungstabelle Nummer 5 für Zeiten ab dem 1.7.2019**

Die Erhöhung des Rentenanspruchs aus einem Aufschub des Beginns der Altersrente bzw. einem Ruhen der Altersrente sowie aus etwaigen weiteren Beitragszahlungen in der Zeit nach Vollendung des 67. Lebensjahres (§ 15 Absatz 3, 4 und 6) errechnet sich unter Anwendung der nachstehenden Tabelle. Hierbei werden die während des Aufschubs- oder Ruhenszeitraums nicht bezogenen Rentenleistungen als fiktive Beitragszahlungen und die in dieser Zeit tatsächlich gezahlten Beiträge jeweils altersabhängig mit dem betreffenden Faktor R und dem Nachhaltigkeitsfaktor NF verrentet. Im Übrigen gilt für die Berechnung der Rentenerhöhungen der Text zu Tabelle 1a entsprechend.

Alter	R
67	3,902
68	4,046
69	4,147
70	4,251
71	4,357
72	4,466
73	4,578
74	4,692
75	4,809
76	4,929
77	5,052
78	5,178
79	5,307
80	5,440

**Leistungstabelle Nummer 6 zur Umrechnung der zum 30.06.2019 erworbenen Anwartschaften**

Die bis zum 30.06.2019 erworbene und ggf. gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe a) in eine Anwartschaft mit Vollendung des 67. Lebensjahres umgerechnete Anwartschaft auf Altersrente bzw. die bis dahin erworbene Anwartschaft auf sofort beginnende Altersrente bei Vollendung des 67. Lebensjahres vor dem 01.07.2019 zum 01.07.2019 wird um die folgenden Abschläge gemindert. Dabei ist Spalte M für Mitglieder anzuwenden, Spalte V für Anrechte aus Versorgungsausgleich mit Beschränkung des Anrechtes auf eine reine Altersrente.

X	M	V	X	M	V
20	36,57 %	36,04 %	51	20,12 %	19,08 %
21	36,11 %	35,55 %	52	19,52 %	18,46 %
22	35,64 %	35,06 %	53	18,92 %	17,83 %
23	35,16 %	34,57 %	54	18,32 %	17,20 %
24	34,68 %	34,07 %	55	17,70 %	16,57 %
25	34,19 %	33,57 %	56	17,10 %	15,92 %

X	M	V	X	M	V
26	33,70 %	33,07 %	57	16,48 %	15,27 %
27	33,21 %	32,56 %	58	15,83 %	14,63 %
28	32,72 %	32,04 %	59	15,20 %	13,98 %
29	32,21 %	31,53 %	60	14,56 %	13,33 %
30	31,71 %	31,00 %	61	13,89 %	12,66 %
31	31,20 %	30,48 %	62	13,28 %	11,99 %
32	30,68 %	29,95 %	63	12,61 %	11,34 %
33	30,16 %	29,42 %	64	11,93 %	10,64 %
34	29,64 %	28,88 %	65	11,27 %	9,97 %
35	29,12 %	28,34 %	66	10,61 %	9,27 %
36	28,59 %	27,79 %	67	9,94 %	8,58 %
37	28,04 %	27,24 %	68	9,69 %	8,33 %
38	27,50 %	26,68 %	69	9,46 %	8,11 %
39	26,96 %	26,12 %	70	9,23 %	7,86 %
40	26,41 %	25,57 %	71	9,02 %	7,62 %
41	25,87 %	25,00 %	72	8,79 %	7,39 %
42	25,30 %	24,43 %	73	8,53 %	7,14 %
43	24,75 %	23,85 %	74	8,34 %	6,92 %
44	24,18 %	23,26 %	75	8,10 %	6,68 %
45	23,61 %	22,68 %	76	7,87 %	6,45 %
46	23,05 %	22,10 %	77	7,63 %	6,21 %
47	22,46 %	21,49 %	78	7,40 %	5,99 %
48	21,89 %	20,91 %	79	7,18 %	5,74 %
49	21,30 %	20,28 %	80	6,94 %	5,53 %
50	20,72 %	19,68 %			

Die Umrechnung entfällt gemäß § 16 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 2 d) für Leistungsfälle mit Rentenbeginn bis einschließlich 01.10.2019.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 28. Juni 2019 - AZ.: Vers 35-00-1 U 27 III B 4 - die Genehmigung zu der am 18. Juni 2019 beschlossenen Satzungsänderung erteilt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Amtsblatt für Brandenburg verkündet.

Düsseldorf, den 2. Juli 2019

gez. André Kuper  
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung

aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 26. September 2019, 11 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302 das im Grundbuch von **Storkow Blatt 3512** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Storkow, Flur 39, Flurstück 2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Berliner Straße 14, 15, Größe 2.604 m<sup>2</sup>

Postanschrift: Berliner Straße 14 und 15, 15859 Storkow  
Bebauung: 1½-geschossiges Zweifamilienhaus (Baujahr um 1890)  
versteigert werden.

Verkehrswert: 94.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.08.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 3 K 45/18

## Nachlasssachen

### Amtsgericht Brandenburg an der Havel

In der Nachlasssache Frank Draber wird auf Antrag der Erben die Verwaltung des Nachlasses des in der Zeit vom 14.04.2019 bis zum 20.04.2019 verstorbenen Frank Draber, mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Brandenburg an der Havel, angeordnet. Nachlassverwalterin ist:

Rechtsanwältin Nadine Busch, Hevellerstr. 8, 14770 Brandenburg an der Havel.

Brandenburg an der Havel, 18.07.2019

AZ: 50 VI 172/19

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### **Amt Lebus**

Im Amt Lebus (Land Brandenburg, Landkreis Märkisch-Oderland) ist die Stelle

#### **des Amtsdirektors (m/w/d)**

ab dem 1. Januar 2020 neu zu besetzen.

Zum Amt Lebus mit circa 6 100 Einwohnern auf einer Fläche von circa 155 km<sup>2</sup> gehören die Stadt Lebus und die Gemeinden Podelzig, Reitwein, Treplin sowie Zeschdorf. Sitz der Amtsverwaltung ist die Stadt Lebus. Weitere Informationen zum Amt Lebus und zu den amtsangehörigen Gemeinden finden Sie unter [www.amt-lebus.de](http://www.amt-lebus.de).

Der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Einstufung erfolgt gemäß § 3 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV).

Der Bewerber/die Bewerberin muss die Voraussetzungen für die Wahl zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Landesbeamtenengesetz für das Land Brandenburg (LBG) in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) erfüllen sowie die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Der Bewerber/die Bewerberin soll über Führungs- und Leitungserfahrung vorzugsweise im kommunalen Bereich sowie über Sach- und Verwaltungskennntnisse für die Arbeit in der Kommunalverwaltung verfügen.

Für die Stelle des Amtsdirektors wird eine engagierte, zielstrebige, verantwortungsbewusste, einsatz- und entscheidungsfreudige, höchst belastbare Persönlichkeit gesucht, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich und leistungs-

orientiert zu führen und die Mitarbeiter zu motivieren und anzuleiten.

Die Fahrerlaubnis PKW (Führerscheinklasse B) und die Bereitschaft zum selbstständigen Führen des PKWs werden erwartet.

Auf § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird hingewiesen.

Es wird erwartet, dass der/die für das Amt bestätigte Bewerber/Bewerberin den Hauptwohnsitz so wählt, dass die beschriebenen Aufgaben erfüllt und die erwartete Zusammenarbeit zum Wohle des Amtes Lebus ungehindert gestaltet und ausgeübt werden können. Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisse, lückenlose Darstellung der bisherigen Tätigkeiten, Arbeitszeugnisse, Geburtsurkunde, aktuelles Führungszeugnis, Nachweis Fahrerlaubnis) sind schriftlich bis zum **30. September 2019** (Eingang beim Amt Lebus) im verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag an das

**Amt Lebus**  
**Vorsitzender des Amtsausschusses**  
**Herrn Detlef Schieberle**  
**Kennwort: Bewerbung Amtsdirektor (m/w/d)**  
**Breite Straße 1**  
**15326 Lebus**

zu richten.

Bewerbungen per E-Mail und nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden vom Amt Lebus nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht ist, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

**Hinweis:**

Wenn Sie sich bewerben, erhebt und verarbeitet das Amt Lebus Ihre personenbezogenen Daten gemäß Artikel 5 und 6 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 26 Absatz 1 und Absatz 8 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nur zur Bearbeitung Ihrer Bewerbung und für

Zwecke, die sich durch eine mögliche zukünftige Beschäftigung beim Amt Lebus ergeben. Sie erklären sich mit der Abgabe der Bewerbung ebenfalls einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Lebus zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht.

---

**NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

---

**Gläubigeraufrufe**

**Der Verein Bioenergiesdorf-Coaching Brandenburg e. V.**, Schoolkoppel 1, 25779 Kleve, ist zum 31.03.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Frau Andrea-Liane Spangenberg  
Schoolkoppel 1  
25779 Kleve

Herr Thomas Burckhardt  
Zermützeler Str. 15  
16827 Neuruppin OT Krangen



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.